

13 S 124/14

120 C 75/14 (05)
Amtsgericht Saarbrücken



verkündet am

16.01.2015

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

LANDGERICHT SAARBRÜCKEN

URTEIL

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Beklagte und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin

gegen

Klägerin und Berufungsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

hat die 13. Zivilkammer des Landgerichts Saarbrücken
auf die mündliche Verhandlung vom 19. Dezember 2014
durch den Präsidenten des Landgerichts , den Richter am Landgericht
und den Richter am Landgericht

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Amtsgerichts Saarbrücken vom 28. Mai 2014 – 120 C 75/14 (05) – teilweise abgeändert, und die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Klägerin.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
4. Die Revision wird nicht zugelassen.

2. So liegt der Fall hier. Die von der Klägerin beauftragten Rechtsanwälte haben entgegen § 43a Abs. 4 BRAO widerstreitende Interessen vertreten.

a) Die Vertretung der Klägerin und der weiteren Geschädigten erfolgte in derselben Rechtssache. Ausreichend hierfür ist jeder Sachverhalt, der zwischen mehreren Beteiligten – auch mit möglicherweise entgegenstehenden rechtlichen Interessen – nach Rechtsgrundsätzen behandelt und erledigt werden soll (vgl. BGH, Urteil vom 23. April 2012 – AnwZ (Brfg) 35/11, NJW 2012, 3039; Urteil vom 25. Juni 2008 – 5 StR 109/07, BGHSt 52, 307), wobei auch eine Teilidentität des Sachverhalts ausreicht (vgl. BGH, Urteil vom 23.04.2012 – AnwZ (Brfg) 35/11, NJW 2012, 3039; OLG Hamburg, OLGR 2001, 173; Böhnlein in: Feuerich u.a., BRAO, 8. Aufl. 2012, § 43a BRAO Rdn. 60). Diese Voraussetzungen sind bei Geltendmachung von Schadensersatz aufgrund ein und desselben Verkehrsunfalls erfüllt.

b) Zwischen den Interessen der Klägerin und der weiteren Geschädigten bestand auch ein Interessengegensatz.

aa) Die Interessen, die der Anwalt im Rahmen des ihm erteilten Auftrags zu vertreten hat, sind objektiv zu bestimmen. Grundlage der Regelung des § 43a Abs. 4 BRAO sind das Vertrauensverhältnis von Rechtsanwalt und Mandant, die Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts und die im Interesse der Rechtspflege gebotene Gradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung (vgl. BGH, Urteil vom 23. April 2012 aaO). Bei der Beurteilung der Interessen der Mandanten kommt den subjektiven Vorstellungen der Mandanten zwar entscheidende Bedeutung zu (vgl. BGH, Beschluss vom 4. Februar 2010 – IX ZR 190/07, juris). Ein objektiv vorhandener Interessenwiderspruch lässt sich jedoch nicht durch den Hinweis darauf auflösen, dass der Mandant mit der Mandatserteilung selbst bestimmen könne, in welche Richtung und in welchem Umfang der Anwalt seine Interessen wahrnehmen möge (vgl. BGH, Urteil vom 23. April 2012 aaO). Der Interessengegensatz muss allerdings konkret gegeben sein, das Anknüpfen an einen möglichen, tatsächlich aber nicht bestehenden (latenten) Interessenkonflikt genügt demgegenüber nicht (vgl. BGH, Beschluss vom 16. Januar 2013 – IV ZB 32/12, VersR 2013, 733; Urteil vom 23. April 2012 aaO). Ein Vertretungsverbot nach § 43 a Abs. 4 BRAO besteht dabei schon dann, wenn der Rechtsanwalt in der Vergangenheit widerstreitende Interessen vertreten hat (vgl. Böhnlein in Feuerich/Weyland, BRAO, 8. Aufl., § 43a Rdn. 64).

bb) Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist ein Interessengegensatz hier zu bejahen. In Verkehrsunfallsachen besteht auf Geschädigtenseite ein Interessengegensatz jedenfalls dann, wenn mehrere Geschädigte vertreten werden, von denen einer dem anderen neben dem in Anspruch genommenen Schädiger gesamtschuldnerisch haften kann (vgl. Henssler/Prütting, aaO, § 43a Rdn. 184 mwN.; noch weitergehend Höfle zfs 2002, 413, 414; Käab NZV 2003, 121, 123). Für diese Auffassung spricht, dass der Rechtsanwalt den von ihm vertretenen Geschädigten ggf. auf die Möglichkeit einer ergänzenden Inanspruchnahme des anderen Mandanten hinweisen muss, die im Einzelfall leichter durchzusetzen sein kann als die gegen den gemeinsamen Haftungsschuldner. Selbst wenn der Mandant – wie hier – von dem weiteren Schädiger erfolgreich Schadensersatz erlangt, besteht ein Interessengegensatz auch deshalb, weil der mithaftende Geschädigte wegen der Regressmöglichkeit des in Anspruch genommenen Schädigers (§§ 426, 840 BGB) an der Geringhaltung des Haftungsumfangs auch im Außenverhältnis interessiert sein muss. Entgegen zum Teil vertretener Auffassung (vgl. van Bühren zfs 2014, 189 ff.) gilt das nicht nur für Umstände, die die Haftungsverteilung der

Gesamtschuldner im Innenverhältnis zueinander betreffen, sondern auch für sonstige Umstände, die die Anspruchshöhe beeinflussen. Soweit beispielsweise die Höhe des Schmerzensgeldes durch das Ausmaß der Verletzungen mitbestimmt wird, musste die Klägerin hier ein Interesse daran haben, gegenüber der Beklagten das Gewicht dieser Verletzungen herauszustreichen, was sich im Falle eines Innenregresses nachteilig zu Lasten von Frau [redacted] auswirken konnte, die hier als potentielle Haftungsschuldnerin nach § 823 Abs. 1 BGB in Betracht kam, da sie sich – unstreitig – keinen festen Halt verschafft hatte. Dass zum Zeitpunkt der Geltendmachung des Anspruchs noch nicht absehbar war, dass es zu einem solchen Regress kommen würde, ändert am konkreten Interessengegensatz nichts. Denn die Geschädigten hatten es nicht in der Hand, ob der in Anspruch genommene Schädiger zum Regress schreiten würde.

- c) Unerheblich ist, ob – wie die Klägerin zuletzt vorgetragen hat – die Sachbearbeitung beider Fälle durch unterschiedliche Rechtsanwälte der Kanzlei erfolgte. Dabei kann dahinstehen, ob § 43a Abs. 4 BRAO auch auf die Vertretung mehrerer in Sozietät verbundener Rechtsanwälte anwendbar ist (vgl. BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 20. Juni 2006 – 1 BvR 594/06, AnwBl 2006, 580 f.; BVerfGE 108, 150). Denn die Klägerin hat – ausweislich der von ihr vorgelegten Vollmachtssurkunde – die Rechtsanwälte [redacted] einheitlich bevollmächtigt. Damit lag ein Interessengegensatz unabhängig davon vor, welcher Sachbearbeiter aus der Kanzlei den Fall bearbeitete.

3. Entgegen der Auffassung der Klägerin haftet die Beklagte auch nicht etwa deshalb, weil der Klägerin auch dann Anwaltskosten entstanden wären, wenn sie einen anderen Rechtsanwalt gewählt hätte. Im Rahmen von § 249 BGB kann die Klägerin nur die Erstattung tatsächlich angefallener Rechtsverfolgungskosten verlangen. Dafür, dass und ggf. in welcher Höhe Honoraransprüche der Klägervertreter vor Eintritt des Interessengegensatzes entstanden und fällig geworden wären, die durch den nachfolgend eingetretenen Interessengegensatz nicht mehr berührt worden wären, ist auf der Grundlage des klägerischen Vortrags nicht ersichtlich.

III.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung über die Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Nr. 10, 711, 713 ZPO, § 26 Nr. 8 EGZPO. Die Revision war nicht zuzulassen, da die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat und sie keine Veranlassung gibt, eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung herbeizuführen (§ 543 Abs. 2 ZPO).